

Beschluss Nr. 2/2018

**Projektgruppe Bedarfsermittlungsinstrument
gemäß § 142 SGB XII**

- öffentlich -

1. Die Brandenburger Kommission nimmt das durchgeführte Verfahren zur Instrumentenauswahl, die Auswahlkriterien, die für eine Einführung des Instrumentes erforderlichen Rahmenbedingungen und den weiteren Verfahrensvorschlag der Projektgruppe zur Kenntnis.
2. Die Brandenburger Kommission empfiehlt dem MASGF, das Bedarfsermittlungsinstrument Integrierter Teilhabeplan (ITP) unter Berücksichtigung der in Ziffer 5 der Begründung genannten Rahmenbedingungen einzuführen.


S. Kretzschmar
Vorsitzender der Brandenburger Kommission


K. Hartfelder
Geschäftsstelle BK

Begründung:

Die Projektgruppe Bedarfsermittlungsinstrument ist zu insgesamt fünf Sitzungen (am 29.09.2017, 30.11.2017, 12.01.2018, 18.01.2018 und 26.02.2018) zusammengekommen¹. Mandatierte Mitglieder der Projektgruppe waren:

- Beßler, Annegret (Stadt Frankfurt (Oder))
- Conrad, Liane (Landesamt für Soziales und Versorgung)
- Franke, Elke (Landkreis Havelland)
- Frahnow, Matthias (Caritasverband der Diözese Görlitz)
- Gottschall, Thomas (Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Brandenburg)
- Klemkow, Anne (Paritätischer Wohlfahrtsverband Brandenburg)
- Kocaj, Andrea (Landkreistag Brandenburg)
- Lehnhardt, Anja (Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie)
- Lober, Ines (Landkreis Spree-Neiße)
- Müller, Ingo (Landkreis Spree-Neiße, Serviceeinheit)
- Schöbe, Kerstin (Stadt Brandenburg an der Havel)
- Schütz, Elisabeth (Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz)
- Steidle, Hanna (Arbeiterwohlfahrt Landesverband Brandenburg)
- Weiss, Sabrina (Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste)
- [Pieda, Bernd (Landesbehindertenbeirat Brandenburg), ab der 2. Sitzung eingeladen].

1. Arbeitsauftrag der Brandenburger Kommission

Mit Beschluss der Brandenburger Kommission Nr. 4/2017 vom 07.07.2017 wurde die Bildung einer Projektgruppe zum Bedarfsermittlungsinstrument § 142 SGB XII beschlossen. Aufgabe der Projektgruppe war die Erarbeitung einer möglichst konsentierten Empfehlung über Kriterien (Fachlichkeit, Wirksamkeit, Effektivität, Praktikabilität, Wirtschaftlichkeit), Rahmenbedingungen (Einbindung in Gesamtplan-/Teilhabepflanverfahren, Kommunikationsformen, Personalbedarf, Qualifikation) und Verfahren (Kooperationsformen, Wirkungskontrolle, Weiterentwicklung des Instrumentes) sowie über das Instrument selbst. Die Projektgruppe soll der Brandenburger Kommission über ihre Arbeit berichten. Das MASGF hat die Organisation der Projektgruppe übernommen und zu den Sitzungen eingeladen.

Die Beteiligung der Brandenburger Kommission soll zur Vorbereitung der Erarbeitung einer entsprechenden Rechtsverordnung durch die Landesregierung gemäß § 142 Abs. 2 SGB XII dienen.

2. Kriterienkatalog für ein Instrument der Bedarfsermittlung

Seitens des Landes wurde in der konstituierenden Sitzung vom 29.09.2017 ein Kriterienkatalog, welcher der Analyse und Bewertung vorhandener Instrumente dienen soll, vorgeschlagen. Als Kriterien/Anforderungen wurden benannt: Einheitlichkeit, Personenzentrierung, Altersunabhängigkeit, ICF-Orientierung, Subsidiarität, Selbstbestimmung, Wirtschaftlichkeit, Fachlichkeit, Praktikabilität, Rechtssicherheit. Die Verbände der Einrichtungsträger übermittelten als zusätzliches Kriterium die Wirkungsorientierung und Konkretisierungen zu den vorgenannten Kriterien. Das MASGF legte im Vorfeld der 2. Sitzung am 30.11.2017 eine überarbeitete Version vor, die von allen Mitgliedern akzeptiert wurde. Inhaltlich wurden Anpassungen bei den Kriterien „Einheitlichkeit“, „ICF-Orientierung II“, „Selbstbestimmung“, „Wirtschaftlichkeit“ vorgenommen. Als zusätzliche Kriterien sind „Anpassungsfähigkeit“ (Instrumenten- und

¹ In der Projektgruppensitzung vom 29.09.2017 wurde vereinbart im Sinne des gestärkten Beteiligungsgedankens des Bundesteilhabegesetzes eine Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen hinzu zu bitten. Auf Vorschlag des Landesbehindertenbeauftragten wurde Bernd Pieda als Vertreter des Landesbehindertenbeirates zu den folgenden Projektgruppensitzungen eingeladen. Er begleitete das Auswahlverfahren für ein Instrument der Bedarfsermittlung seitens der Brandenburger Interessenorganisationen der Menschen mit Behinderungen. Es wurde ferner vereinbart, dass zur Vorstellung von Instrumenten aus anderen Bundesländern an den Sitzungstagen 30.11.2017 und 12.01.2018 neben den mandatierten Mitgliedern zusätzlich Praxisvertreter/Innen der örtlichen Sozialhilfeträger und Einrichtungsträger der Eingliederungshilfe von ihnen vorgeschlagen und durch das MASGF eingeladen werden. Die Sitzung vom 26.02.2018 fand ausschließlich im Kreis der mandatierten Mitglieder sowie unter Teilnahme des Vertreters des Landesbehindertenbeirates statt.

Prozessorientierung, Schulungsbedarfe auch bei Leistungserbringern), „Barrierefreiheit und Transparenz“ (barrierefrei zugängliche Unterlagen, Instrumentenanwendung als Aushandlungsprozess) sowie „Wirkungsorientierung“ (Qualitätsorientierung und wirkungsorientierte Leistungserbringung anhand vereinbarter Teilhabeziele) aufgenommen worden. Der Kriterienkatalog wurde in der 3. Sitzung am 18.01.2018 abschließend beraten und angenommen.

3. Auswahlprozess Instrument der Bedarfsermittlung

Bundesweit bestehen sehr unterschiedliche Herangehensweisen, Arbeitsstände und Erfahrungshintergründe in der Anwendung von Bedarfsermittlungsinstrumenten, die sich an den neuen Vorgaben des BTHG orientieren. Eine Übersicht über die Instrumente der Bedarfsermittlung aller Bundesländer und deren Anpassungsbedarf aufgrund des BTHG (Abfrage BAGÜS 03/2017) wurde in der 1. Sitzung vorgestellt. Die Instrumente der Länder verfolgen zum Teil heterogene Ansätze bezüglich Umfang, Konzeption und Operationalisierung von Bedarfen in Leistungen, welche im Zusammenhang mit den unterschiedlichen länderspezifischen Strukturen der Eingliederungshilfe stehen.

Seitens der Vertreterinnen des Landes wurde dargelegt, dass eine grundsätzliche Überarbeitung des sog. Metzler-Verfahrens (H.M.B.-W) durch die Universität Tübingen nicht erfolgen wird. Frau Prof. Dr. Metzler lehnt eine Weiterentwicklung ab und empfiehlt die Übernahme eines anderen bereits am ICF-orientierten Instrumentes oder die Neuentwicklung eines Instrumentes, das die Anforderungen des BTHG erfüllt. Somit ist die Überarbeitung des Metzler-Verfahrens für Brandenburg ausgeschlossen.

In der Projektgruppe wurde vereinbart, verschiedene Instrumente der Bedarfsermittlung durch Referenten/innen aus den entsprechenden Bundesländern vorstellen zu lassen. Ferner wurde die Vorstellung eines von einem Brandenburger Einrichtungsträger konzipierten Instrumentes vereinbart. Der Auswahlprozess wurde unterstützt durch schriftlich erarbeitete Argumentationen von Kommunen und Einrichtungsträgerverbänden.²

3.1 Berliner Rehabilitations- und Behandlungsplan (BRP)

Herr Rosemann, Geschäftsführer der in Berlin ansässigen Träger gGmbH, stellte den aktuellen Arbeitsstand des Berliner Rehabilitations- und Behandlungsplanes (BRP) in einem Impulsreferat in der 2. Sitzung vor. Er arbeitet in der Unterarbeitsgruppe der Berliner Vertragskommission als Vertreter des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes mit.

Im Ergebnis der Bewertung durch die Projektgruppenmitglieder wurde festgestellt, dass für die landesweite Einführung des BRP ein erheblicher zeitlicher, konzeptioneller, personeller, kommunikativer Entwicklungsaufwand erforderlich wäre. Unabhängig von den konzeptionellen Stärken des Bogens wurde resümiert, dass verschiedene Kriterien, insbesondere die Altersunabhängigkeit (Kinder und Jugendliche), die Wissenschaftlichkeit, die Praktikabilität im Hinblick auf die fehlende EDV-Anwendung sowie die Transparenz (Barrierefreiheit noch nicht realisiert) nicht bzw. noch nicht erfüllt sind. Unabhängig davon war zu berücksichtigen, dass längere Entwicklungszeiten für ein neues Instrument während eines seit 01.01.2018 bestehenden Rechtsanspruch der antragsstellenden Personen auf eine Bedarfsfeststellung nach den neuen Anforderungen des BTHG in Kauf genommen werden müssten. Es konnte daher keine Empfehlung für das Instrument BRP ausgesprochen werden.

3.2 Integrierter Teilhabeplan (ITP)

Frau Prof. Dr. Gromann, wissenschaftliche Leitung des Institutes Personenzentrierte Hilfen GmbH (IPH) und Professorin an der sozialwissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Fulda, stellte den ITP in der 2. Sitzung vor und ging auf die Implementierungsmodelle der Länder Hessen, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern ein.

² Seitens der Einrichtungsträger wurde das Positionspapier vom 18.01.2018 allen Mitgliedern der Projektgruppe vorgelegt. Die Hinweise von kommunaler Seite zum Auswahlverfahren basierten auf einem interkommunalen Erfahrungsaustausch zu verschiedensten Themen. Daher wurden die Hinweise mündlich vorgetragen.
Beschluss 02/2018

Im Ergebnis der Bewertung durch die Projektgruppenmitglieder wurde konstatiert, dass der ITP im Grundsatz die vereinbarten Kriterien erfüllt. Aufgrund der Konzeption und Anwendungsbegleitung durch das Institut erscheint der ITP für eine zeitnahe Implementierung in Brandenburg geeignet.³

3.3 Instrument zur Beschreibung von Unterstützungsleistungen zur Teilhabesicherung für Menschen mit Behinderungen (IBUT)

Frau Hoppe, Geschäftsführerin der Miteinander GmbH, stellte in der 2. Sitzung das von ihr entwickelte Instrument IBUT vor. Das Instrument wurde modellhaft und auf Eigeninitiative von Fr. Hoppe für die Personengruppe der chronisch mehrfachgeschädigt Abhängigkeitskranken entwickelt und in Rückkopplung mit einzelnen Einrichtungen und ausgewählten örtlichen Sozialhilfeträgern reflektiert und angepasst. Mittlerweile wurde durch sie das Instrument für alle Personengruppen der Menschen mit Behinderungen erweitert.

Im Ergebnis der Bewertung durch die Projektgruppenmitglieder bestand Einigkeit darüber, dass - ungeachtet der konzeptionellen Stärken des Modells - auf Grundlage der vereinbarten Auswahlkriterien, insbesondere Altersunabhängigkeit, Wissenschaftlichkeit, Praktikabilität (EDV-Fähigkeit), Barrierefreiheit (Leichte Sprache), Wirkungsorientierung (in Verknüpfung mit Praxiserprobung) und den damit verbundenen Anforderungen an ein zeitnah auszuwählendes Instrument, eine modellhafte Praxisanwendung, Auswertung und Überarbeitung nicht realistisch sind. Es konnte daher keine Empfehlung für das Instrument IBUT ausgesprochen werden.

3.4 Bedarfsermittlungsinstrument NRW (BEI NRW)

Herr Gietl, Mitarbeiter im Landschaftsverband Rheinland, LVR-Dezernat Soziales, medizinisch-psychosozialer Fachdienst, stellte in der 3. Sitzung u.a. die Erfordernisse des BTHG aus LVR-Sicht und die Entwicklung des Bedarfsermittlungsinstrumentes in NRW (BEI NRW) vor.

Im Ergebnis der Bewertung bestand in der Projektgruppe Einigkeit darüber, dass das Instrument im Wesentlichen alle Kriterien des Kriterienkataloges erfüllt. Lediglich im Hinblick auf die Konzeption eines Bogens für Kinder und Jugendliche, die Übertragung in eine barrierefreie Version (Leichte Sprache) sowie die Erarbeitung einer EDV-fähigen Version mit Schnittstelle zur Leistungssoftware sind im Laufe des Jahres 2018 noch Anpassungen erforderlich. Eine wissenschaftliche Begleitung ist für die Folgejahre vorgesehen. Die Mitglieder stimmten in der Einschätzung überein, dass das Instrument einen hohen fachlichen Anspruch verfolgt und aufgrund seiner konsequent hermeneutischen Ausrichtung besondere Anforderungen an die Strukturen der Eingliederungshilfe, Teilhabeberatung und die anwendenden Personen stellt (sehr hoher Grad der fachlichen Spezialisierung, hoher Steuerungsgrad und Aufgabenverdichtung Land/Kommunalverbände). In der Erörterung wurde deutlich, dass das BEI NRW neben dem ITP als ein besonders positiv herauszustellendes Instrument angesehen wird, womit das BEI NRW ebenso wie der ITP in die engere Auswahl für ein neues Instrument in Brandenburg kommt.

3.5 Integrierter Teilhabeplan in der Landesentwicklung Thüringen

Frau Rebhan, Sozialamtsleiterin im Landkreis Sonneberg, stellte die Einführung und Anwendung des ITP im Land Thüringen am Beispiel ihres Landkreises in der 3. Sitzung vor.

Im Ergebnis der Bewertung durch die Projektgruppenmitglieder wurde herausgestellt, dass der ITP in der Landesentwicklung Thüringen den Anforderungen des vereinbarten Kriterienkataloges gerecht wird (siehe die Ausführungen unter Punkt 3.2).

4. Auswahl eines Instrumentes der Bedarfsermittlung für das Land Brandenburg

Die seit 01.01.2018 rechtswirksame Regelung des § 142 SGB XII stellt gegenwärtig die Träger der Sozialhilfe unmittelbar und die Leistungserbringer mittelbar vor die Herausforderung, eine gesetzeskonforme

³ Es besteht ein Schulungscurriculum, das vom Institut Personenzentrierte Hilfen in den entsprechenden Ländern angewandt wird. Darüber hinaus können auch andere (in den anwendenden Bundesländern verortete) Bildungsträger sich für ITP-Schulungen qualifizieren und nach Zertifizierung dazu schulen.

Bedarfsermittlung mit den bestehenden Brandenburger Instrumenten durchzuführen. Das Land beabsichtigt, spätestens im 2. Quartal 2018 eine Rechtsverordnung über das Instrument und die landeseinheitliche Anwendung vorzulegen.

Alle Vortragenden haben Instrumente zur Bedarfserfassung vorgestellt und deren wesentlichen Merkmale bzw. Kriterien betont sowie die jeweils landesspezifischen Verfahren zur Umsetzung und teilweise auch die Umsetzung in Fachleistung erläutert.

Die Auswahl des Instrumentes sollte nach der Erfüllung der vereinbarten Auswahlkriterien, der Stärkung der Personenzentrierung und nach Feststellung vorhandener bzw. mittelfristig entwickelbarer Rahmenbedingungen in Brandenburg (wie Fachkräftesituation in Sozialämtern und bei den Leistungserbringern, vorhandene Qualifikationsniveaus, Beratungsstrukturen, Vergütungsstrukturen, der wahrgenommenen Selbstbestimmung/Selbstermächtigung der Zielgruppe, Wirtschaftlichkeit von Instrument und Verfahren) getroffen werden.

Als weitere wesentliche Aspekte der Rahmenbedingungen der Eingliederungshilfe in Brandenburg sind zu berücksichtigen: die vollständige Kommunalisierung der Eingliederungshilfe seit 2007, bestehende langjährige kommunale Beratungsstrukturen und die Eingebundenheit derselben in die regionale Sozialraumplanung.

In der Diskussion wurde herausgearbeitet, dass beide Instrumente, BEI NRW und ITP, grundsätzlich den gemeinsam erarbeiteten Brandenburger Kriterienkatalog erfüllen. Lediglich beim Kriterium der Altersunabhängigkeit kann noch keine klare Aussage getroffen werden. Der ITP bietet für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ein eigenes Manual (SGB VIII), wobei die Leistungen der Frühförderung ausgeklammert sind. Für das BEI NRW wird derzeit ein eigener Bogen ausgearbeitet, mit dessen Einführung Mitte des Jahres zu rechnen ist. Über den Umfang und die Qualität der Bedarfsermittlung für die Personengruppe mit dem BEI NRW kann derzeit noch keine Aussagen getroffen werden. Insofern ist eine direkte Vergleichbarkeit der Instrumente in diesem Punkt nicht gegeben.

Die von den Kommunen entsandten Vertreter/innen bevorzugen den ITP, da Bogensatz sowie Verfahren ausgehend von dem gegenwärtigen Metzler-Verfahren einen guten Einstieg in das dialogische Verfahren zur ICF-basierten Bedarfsermittlung bieten. Ausgangspunkt sind die Wünsche der antragstellenden Person. Mit der Kopplung von beschreibenden und vorstrukturierenden (z.T. arithmetischen) Elementen erscheint das Instrument für eine zeitnahe Einführung aufbauend auf die Brandenburger Eingliederungshilfe- und Teilhabestrukturen praktikabel. Ein hoher Schulungsbedarf wird benannt.

Die Vertreter/innen der Leistungserbringerseite favorisieren das BEI NRW, weil die Angaben der antragstellenden Person ungefiltert und damit transparent erkennbar werden, ebenso auch die Sicht der Angehörigen, betreuenden Einrichtung/Dienst, Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe). Die Offenheit des Verfahrens und die Darstellung der komplexen Person-Umwelt-Beziehungen werden positiv betont. Die Leistungserbringer weisen darauf hin, dass das Merkmal der Personenzentrierung auch beim ITP gewährleistet sein muss und demzufolge die Vergleichbarkeit grundsätzlich bei beiden Instrumenten gleich stark ausgeprägt ist. Auch hier wird ein hoher Schulungsbedarf auf allen Seiten gesehen. Weitere erforderliche Rahmenbedingungen, wie eine Fachberatungsstruktur analog zur KoKoBe, sind nicht benannt.

Die Vertreterinnen des Landes sehen Vorzüge bei dem ITP, insbesondere hinsichtlich der Gleichbehandlung von Personen mit ähnlichen, einfach zu fassenden Teilhabebeeinträchtigungen (Vergleichbarkeit von Leistungen) unter Gewährleistung personenzentrierter Bedarfsermittlung (vgl. § 125 Abs. 3 i.V.m. § 95 SGB IX). Ebenfalls werden Vorzüge beim ITP im Hinblick auf die Transparenz der Bedarfsermittlung in Kombination mit der Bewilligung von konkreten Leistungen und der Leistungshöhe gesehen. Auch spricht für den ITP, dass sich mittlerweile drei neue Bundesländer (davon zwei unmittelbare Nachbarn des Landes Brandenburg) für das Instrument entschieden haben. Im Jahr 2017 hat eine wissenschaftliche Studie der

Technischen Universität Dresden im Auftrag des Sozialministeriums Sachsen ergeben, dass der ITP die Anforderungen des BTHG vollends erfüllt und als das geeignetste Instrument für die Einführung in Sachsen erachtet wird. Der ITP könnte für die Anwendungspraxis in 2018 durch einen landesweiten Lizenzerwerb vom Institut Personenzentrierte Hilfen der Hochschule Fulda und ein vorhandenes Schulungscurriculum (auch) dem Land Brandenburg unmittelbar und zeitnah zur Verfügung stehen.

Der Vertreter der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen (LBB) konnte krankheitsbedingt nicht an den Sitzungen vom 12.01. und 18.01.2018 teilnehmen. Er spricht sich nach seinem Kenntnisstand der Instrumente (Einbindung in das Bedarfsermittlungsverfahren in Berlin als Träger von Einrichtungen) für den ITP aus, da dieser für Brandenburg mit der dezentralen/kommunalen organisierten Aufgabewahrnehmung in der EGH zeitnah praktikabel erscheint [telefonisch ermittelt am 17.01. und 24.01.2018].

In der abschließenden Sitzung am 26.02.2018 verständigten sich die Projektgruppenmitglieder darauf, eine Empfehlung zur Einführung des ITP abzugeben und folgenden protokollarischen Hinweis aufzunehmen: "Von den Mitgliedern der Leistungserbringerverbände wird das BEI NRW priorisiert, gleichwohl der ITP mitgetragen. Die Mitglieder der Kommunen und des Landes favorisieren den ITP und sehen das BEI NRW als zweitbeste Lösung an."

Seitens des Landesbehindertenbeirates wird der ITP mitgetragen mit Hinweis darauf, dass die Ausgestaltung der Erfassungsformulare Brandenburg spezifisch ausgestaltet werden sollten (eigene Auswahl an ICF-Items und hermeneutisch-beschreibende nicht abschließende Erfassungsmöglichkeiten). Eine wissenschaftliche Überprüfung (externe Evaluation) des neuen Instrumentes ITP sollte spätestens nach fünf Jahren Ergebnisse über die Qualität und Wirksamkeit des Instrumentes im Land vorlegen und auf dieser Grundlage die Entscheidung für das Instrument überprüft werden.

5. Rahmenbedingungen für die Einführung eines neuen Instrumentes der Bedarfsermittlung

Als wesentliche Rahmenbedingungen für die Einführung des ITP sollen folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- I. Abstimmung der Brandenburger Erfassungsformulare (Brandenburger Bogensatz) in Zusammenarbeit zwischen dem Institut Personenzentrierte Hilfen - Hochschule Fulda, MASGF, LASV, Vertreter/innen von Kommunen, Vertreter/innen der Leistungserbringer/-verbänden und Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen
- II. Durchführung von Schulungen in Form von Inhouse- und Modulschulungen für die mit den unmittelbaren Fachinhalten befassten Mitarbeitenden und der Leistungsebene der örtlichen Sozialhilfeträger sowie gemeinsame Schulungen von örtlichen Sozialhilfeträgern und Leistungserbringern als Basisschulung in 2018 und 2019 und Vertiefungsschulungen mit Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch in 2019 ff.
- III. Erarbeitung eines EDV-fähigen, möglichst barrierefreien Bogensatzes sowie Programmierung von EDV-Schnittstellen zur Leistungssoftware
- IV. Berücksichtigung des erhöhten Personalbedarfes auf Seiten der örtlichen Sozialhilfeträger im Rahmen der Kostenerstattung nach dem AG SGB IX durch die erhöhten Anforderungen bei der Anwendung des neuen Instrumentes und der Durchführung von Gesamtplan-/Teilhabeplankonferenzen
- V. Stichtagsregelung für den Beginn der Einführung des ITP ab 01.01.2019 im Anwendungsbereich „ambulant“ beginnend mit neuen Antragsstellenden und erweitert um Leistungsbeziehende, deren Bescheide nach dem genannten Stichtag auslaufen; Stichtagsregelung für den Beginn der Ein-

führung ITP ab 01.01.2020 im Anwendungsbereich für Menschen in besonderen Wohnformen (ehemals stationär) und für den Anwendungsbereich Teilhabe am Arbeitsleben⁴

- VI. Begleitung der Einführung des Instrumentes durch eine Projektgruppe der Brandenburger Kommission bestehend aus Kommunen, Verbände der Leistungserbringer, MASGF/LASV und der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen
- VII. Landesseitige Erarbeitung eines Brandenburger Handbuches/Leitfadens zur Anwendung des ITP in Abstimmung mit der Projektgruppe der Brandenburger Kommission unter anderem zu folgenden Themen:
 - Regelung über die fachlichen Verantwortlichkeiten zur Feststellung der Schädigung von Körperfunktion und Körperstruktur durch ärztliches Gutachten in Abgrenzung zu den sozialarbeiterischen Erhebungen; Anforderungen an die Qualifikation zur Durchführung der Bedarfsermittlung
 - Regelung der Schnittstelle Pflege/Eingliederungshilfe
 - Regelung der Verfahren zur Gestaltung der Durchführung des Gesamtplanverfahrens nach § 141 SGB XII; Bereitstellung eines einheitlichen Formularwerkes zur Umsetzung des Gesamtplan- und des Teilhabepflichtverfahrens; Vorgaben zur Sicherung eines einheitlichen Verfahrens
- VIII. Bedarfsfeststellung für Kinder und Jugendliche erfolgt gemäß des ITP-Bogens „Kinder und Jugendliche“ nach Abstimmung des Bogens zwischen IPH – Hochschule Fulda, der Projektgruppe der Brandenburger Kommission unter Beachtung ICF CY für den Bereich Kinderwohnstätten (ausgenommen: Leistungen der Frühförderung)
- IX. Einrichtung einer Clearingstelle beim Fachdienst des LASV für sehr komplexe und problematische Einzelfälle im Einführungsprozess
- X. Begleitende Evaluation der Einführung und Anwendung des Instrumentes fortlaufend durch ein extern beauftragtes wissenschaftliches Institut (ausgeschlossen IPH – Hochschule Fulda), begleitet durch die Projektgruppe der Brandenburger Kommission.

⁴ Die Schnittstelle ITP und Leistungsbereich „Teilhabe am Arbeitsleben“ ist im Rahmen der weiteren Gremienarbeit noch zu definieren.
Beschluss 02/2018